Hochlast-Zeitfenster für 2025

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres.
Die Berechnung des Hochlastzeitfensters basiert auf dem Beschluss der BNetzA (BK4-13-739) vom 11.12.2013.

Definition Hochlastzeitfenster nach BNetzA:

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag pro Woche sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten.

Umsetzung:

Die Hochlastzeitfenster werden angewendet, an Werktagen mit Ausnahme der Samstage, der Brückentage und den Werktagen zwischen 24.12. und 31.12. Feiertage sind die in Bad Reichenhall geltenden gesetzlichen Feiertage.

Brückentage sind:

Freitag 02.05.2025	Freitag 20.07.2025
Freitag 30.05.2025	

Jahreszeiten nach BNetzA

Winter	01.01. - 28/29.02
Frühling	01.03. - 31.05
Sommer	01.06. - 31.08
Herbst	01.09. - 30.11.
Winter	01.12. - 31.12.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich am Leitfaden der Bundesnetzagentur.

Hochlastzeitfenster für das Jahr 2025

		Frühling: 01.03. - 31.05.	Sommer: 01.06. - 31.08.	Herbst: 01.09. - 30.11.	Winter: 01.01. - 28./29.02. und 01.12. - 31.12.
		Zeitraum			
Mittel-spannung	HLZF 1	10:30 - 13:15 Uhr		10:15 - 12:15 Uhr	08:00 - 13:45 Uhr
	HLZF 2			13:15 - 14:30 Uhr	17:30 - 18:00 Uhr
Umspannung MS/NS	HLZF 1			17:30 - 18:00 Uhr	10:15 - 13:30 Uhr
	HLZF 2				16:30 - 18:30 Uhr
	HLZF 3				
Nieder-spannung	HLZF 1			17:30 - 18:00 Uhr	10:15 - 12:15 Uhr
	HLZF 2				16:30 - 18:30 Uhr

Auszug aus der Festlegung der BNetzA:

„Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird, ist ein individuelles Entgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb der Hochlastzeitfenster einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Insoweit sind für die betreffenden Netzebenen Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten. Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist prozentual und absolut anhand der Lastreduzierung zu bestimmen. Bei der Ermittlung der prozentualen Lastreduzierung wird die Jahreshöchstlast des Netznutzers ins Verhältnis gesetzt zur höchsten Last im Hochlastzeitfenster des Netznutzers. Dabei ist auf die jeweilige Netz- bzw. Umspannebene abzustellen. ... Darüber hinaus ist eine Mindestverlagerung von 100 kW in allen Netz- und Umspannebenen erforderlich. ... Es wird eine Bagatellgrenze in Höhe von 500 € angesetzt. Um zu verhindern, dass die mit der Bearbeitung des Antrags verbundenen Transaktionskosten der beteiligten Unternehmen die im Falle einer Genehmigung zu erzielenden Kostenreduktion übersteigen, ist ein Antrag auf Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nur dann genehmigungsfähig, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens 500 € beträgt. ...